



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Jakobs
REFERAT R B 4
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN R B 4 - 4100 II - R5 862/2015

DATUM Berlin, 13. Januar 2016

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2015, mit dem Sie nach § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 1 VIG Einsicht in das Urteil des Amtsgerichts Haßfurt im Verfahren 2106 Js 735/12 begehren.

Obwohl Sie sich auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) berufen, behandle ich Ihre E-Mail nicht als Antrag gemäß dem IFG, sondern als Bürgeranfrage. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat nach dem IFG lediglich Auskunft über in seinen Akten vorhandene amtliche Informationen zu geben. Das Urteil des Amtsgerichts Haßfurt ist aber in den hiesigen Akten nicht vorhanden.

Die Einsicht in Strafverfahrensakten (das Urteil ist Gegenstand der Strafakte) richtet sich nach §§ 474 ff. der Strafprozessordnung (StPO). Über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§ 478 Absatz 1 Satz 1 StPO). Im vorliegenden Verfahren dürfte wegen der von Ihnen erwähnten Zuständigkeit des Amtsgerichts Haßfurt nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens damit die Staatsanwaltschaft Bamberg für die Entscheidung über Akteneinsichtersuchen zuständig sein. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist in erster Linie mit Fragen der Gesetzgebung und den damit zusammenhängenden Aufgaben beschäftigt.

Gegenüber den nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung für die Strafverfolgung grundsätzlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder verfügt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weder über Aufsichtsrechte, noch kann es Anweisungen erteilen oder die Sachbearbeitung einzelner Vorgänge überprüfen. Da eine Einflussnahme auf die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sich somit verbietet, nimmt es auch grundsätzlich keine Stellung zu konkreten Vorgängen im Zuständigkeitsbereich der Länderjustiz.

Da sich Ihren Ausführungen entnehmen lässt, dass Sie zumindest mit der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg bereits wegen dieser Sache in Kontakt standen, habe ich davon abgesehen, Ihre Anfrage an die Staatsanwaltschaft Bamberg weiterzuleiten und bitte Sie, sich gegebenenfalls direkt an diese zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jakobs

Beglaubigt

Jakobs
Tatbeschäftigte

